



## Die Forstdirektion des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches, sowie die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972,

verfügt:

### I. Unterschutzstellung

1. Die alte Kiesgrube "Gumi" und ihre unmittelbare Umgebung werden unter den Schutz des Staates gestellt und in das Verzeichnis der Naturschutzgebiete aufgenommen.

### II. Schutzziel

2. Die Unterschutzstellung bezweckt die Sicherung des alten Grubenareals als ungestörter Lebensraum für die Vogelwelt sowie die Erhaltung der auf kleinem Raum vorhandenen Standortgegensätzlichkeit durch
  - a) Erhaltung eines lichten Baum- und Gebüschbestandes an den Böschungen und in der Grubensohle;
  - b) Erhaltung des Teiches als Lebensraum für Amphibien;
  - c) Erhaltung der unbewachsenen Nagelfluhbänke und Kies-Sand-Wände sowie der unbestockten Trockenbörder als Lebensraum für Reptilien und Insekten.

### III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist im von Kreisgeometer G. Hefermehl am 28.11.1979 ausgefertigten Plan 1 : 1'000, welcher Bestandteil dieser Verfügung bildet, eingetragen. Es umfasst folgende Grundstücke ganz oder teilweise:  
Gemeinde Auswil Grundbuchblatt Nr. 236 und Nr. 238.

### IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind untersagt:
  - a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
  - b) Veränderungen des Geländes durch Aufschüttungen und Abgrabungen;
  - c) das Campieren und das Anzünden von Feuern;
  - d) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
  - e) das Betreten des Grubenareals durch Unberechtigte;
  - f) das Fangen, Stören oder Beunruhigen der Tiere, das Beschädigen ihrer Unterschlüpfen, Nester und Gelege;
  - g) das Laufenlassen von Hunden;

- h) alle Eingriffe in die Vegetation, namentlich das Pflücken, Ausgraben oder Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Beeren, Pilzen, Flechten und Moosen;
  - i) das Aussetzen von Tieren und das Einbringen von Pflanzen;
  - k) Veränderungen am Wasserhaushalt;
5. Vorbehalten bleiben:
- a) Unterhalt und Pflege des Schutzgebietes entsprechend der Zielsetzung;
  - b) das Betreten des Grubenareals für naturkundliche und wissenschaftliche Zwecke;
  - c) Unterhalt und Benützung der bestehenden Schuppen durch die Berechtigten;
  - d) die forstliche Bewirtschaftung des Waldes nach naturnahen, waldbaulichen Gesichtspunkten sowie eine extensive landwirtschaftliche Nutzung des Grünlandes (kein Kunstdünger!).
6. Das Naturschutzinspektorat ist befugt, in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen zu bewilligen.
- V. Verschiedene Bestimmungen
- 7. Für die Ausübung der Jagd gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
  - 8. Aufsicht, Pflege und Kennzeichnung werden durch das Naturschutzinspektorat geregelt.
  - 9. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden mit Busse oder Haft bestraft.
  - 10. Die vorliegende Verfügung ist auf den unter Ziffer 3 hiavor genannten Grundbuchblättern anzumerken unter der Bezeichnung "Naturschutzgebiet Gumi, Verfügung der Forstdirektion vom 21.4.1980".
  - 11. Diese Verfügung ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger für das Amt Aarwangen zu veröffentlichen. Sie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Der Forstdirektor:



E. Blaser, Regierungsrat

Bern, 21. April 1980